

rend der Verklagte St., soweit die Klägerin aus dem Urteil gegen die Verklagte V. etwa noch nicht befriedigt ist, von dieser in voller Schadenshöhe von 1008,49 DM zur Leistung herangezogen werden kann. Das den Verklagten St. betreffende Urteil war aufzuheben.

Quelle: „Arbeit und Sozialfürsorge“ Nr. 10/1954, S. 317/18.

Vereinzelt wird Arbeitern ein Teil des Lohnes einbehalten, wenn sie zu spät am Arbeitsplatz erscheinen oder ihn zu früh verlassen.

DOKUMENT 298

Zwickau, den 25. November 1953
Que/RU

VEB Textilwerke Mülsen
— Werk X Zwickau —
Werkleitung

Aushang

Betr.: Einhaltung der festgelegten Arbeitszeiten.

Bei den öfters durchgeführten Kontrollen am Pfortnerhaus nachts 23.15 Uhr wurde festgestellt, daß viele Kolleginnen und Kollegen vor Beendigung der vorgeschriebenen Arbeitszeit das Pfortnerhaus passieren. Dies bedeutet, daß dadurch viel Produktion ausfällt und ungleitete Arbeitszeit bezahlt wird.

Am 24. November 1953 wurde dies vor allem bei den Kolleginnen aus der Accemodur und von den Trockenmaschinen beobachtet.

Da dieser Zustand untragbar ist, wird ab sofort folgendes festgelegt:

Für jedes Zuspäterscheinen am Arbeitsplatz ist $\frac{1}{2}$ Std. vom Lohn abzuziehen,

für jedes frühzeitige Verlassen des Arbeitsplatzes ist $\frac{1}{2}$ Std. vom Lohn abzuziehen.

Der Betriebsschutz wird angewiesen, das Tor erst ab 23.15 Uhr zu öffnen.

Kolleginnen und Kollegen, die auf Omnibus- oder Zugverbindung angewiesen sind, dürfen das Werk vor Beendigung der Arbeitszeit nur verlassen, wenn sie im Besitze eines Ausweises sind, der von der Werkleitung und der BGL unterzeichnet ist. Derselbe ist in Verbindung mit dem Werkausweis dem Werkschutz vorzuzeigen.

Der Ausweis wird nur ausgestellt, wenn die Betreffenden in der BGL ein Ansuchen einreichen, auf dem vermerkt sein muß:

Name, Vorname,
Abteilung,
Wohnort und Straße,
Zeit der Abfahrt des Omnibusses oder des Zuges.

Die Abfahrtszeiten werden überprüft und nur dort, wo wirklich Dringlichkeit vorhanden ist, wird ein Ausweis zum vorzeitigen Verlassen des Werkes ausgehändigt.

— BGL —

— Werkleitung —

Vernachlässigung des Arbeitsschutzes

Sogar in öffentlichen sowjetzonalen Verlautbarungen wird zugegeben, daß der Arbeitsschutz vernachlässigt wird.

DOKUMENT 299

Auszug aus der

Direktive über die Zusammenarbeit der staatlichen und gewerkschaftlichen Arbeitsschutzorgane in den Betrieben.

Die Arbeit auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes hat jedoch mit der stürmischen Entwicklung unseres Aufbaues nicht Schritt gehalten. So vernachlässigten viele Wirtschaftsleitungen ihre Aufgaben im Arbeitsschutz, trotz ihrer gesetzlichen Pflicht, für das Leben und die Gesundheit unserer Werktätigen Sorge zu tragen.

Quelle: „Arbeit und Sozialfürsorge“, Nr. 9/1953, S. 287.

Besonders schlecht liegen die Verhältnisse in den Bergwerken der sowjetischen Wismut AG im Gebiet von Aue und Thüringen.

DOKUMENT 300

Protokoll

Es erscheint Eduard Eichenauer, jetzt wohnhaft in Westberlin, und berichtet, zur Wahrheit ermahnt, folgendes:

Ich übernahm im Dezember 1949, zusammen mit dem Sicherheits-Oberingenieur, Dipl.-Ing. Hanns Lehmann, die Durchführung der Grubensicherheit für die Bergwerkindustrie des Objektes I der SAG Wismut. Dieses Objekt ist das größte der SAG Wismut. Es umfaßte 1949, einschließlich der deutschen Verwaltung 54 000 Mann in 14 bis 15 Schächten, heute sind noch etwa 8000 Mann in 10 Schächten dort beschäftigt.

Anfang Dezember 1949 brach infolge der Überlastung der stromführenden Kabel im Schacht 31 ein Kabelbrand aus. Die Förderung wurde sofort lahmgelegt, und die eingeschlossenen Bergleute hatten keine Möglichkeit mehr, nach über Tage auszufahren. Durch die sich stark entwickelnden Rauchgase, waren die Rettungsarbeiten ungemein schwierig. 41 Bergleute fanden durch Rauchgasvergiftung den Tod. Offiziell durfte laut sowjetischer Anordnung des ehemaligen Generaldirektors der SAG Wismut, General Malzew, nur ein Toter in den Unfallstatistiken angegeben werden. Dieser „Befehl“ wurde von der deutschen Objektleitung (SED) unterstützt, und für den Fall, daß andere Unfallziffern als die vorgeschriebenen angegeben würden, wurden den Verantwortlichen scharfe Maßnahmen angedroht. Die Katastrophe selbst ist auf mangelnde Beachtung der Sicherheitsvorschriften durch die Objektleitung und die Leitung des betreffenden Schachtes zurückzuführen. Meine wiederholten Hinweise auf die starke Überlastung des Kabels wurden unbeachtet gelassen.

Durch Gesteinschlag entstanden im Jahre 1950 und 1951 im Objekt I 17 tödliche, 32 durchweg schwere rentenpflichtige und etwa 150 mittlere und leichtere Unfälle. Etwa 8% der Unfälle sind auf eigenes Verschulden der Bergleute zurückzuführen, die restlichen 92% beruhen auf dem fehlerhaften Ausbau der Schächte, dem fehlerhaften Grubenholz und der mangelnden Beachtung der Sicherheitsvorschriften durch das Steigerpersonal. Das Steigerpersonal war auf Grund der hohen Planaufgaben verpflichtet, mehr auf die Planerfüllung als auf die